Satzung

des Fördervereins der Grundschule in Eimbeckhausen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule in Eimbeckhausen e.V." Er hat seinen Sitz in Bad Münder - Eimbeckhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule in Eimbeckhausen zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Der Verein verfolgt das Ziel, durch enge vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Schule günstige Bedingungen für die Arbeit, Entwicklung und Erziehung der Schüler zu schaffen. Konfessionelle, partei und rassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden, insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler, sowie der Leiter und Lehrer der Grundschule und Freunde sowie Förderer dieser Schule. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 2. Förderndes Mitglied kann auch werden, wer einen einmaligen größeren Beitrag an den Verein zahlt.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Schule erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen.

wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz vorangegangener Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist,

oder wenn das Mitglied grob und wiederholt gegen Vereinszwecke und die Vereinssatzung verstoßen hat,

oder wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,

oder sich dem Verein gegenüber unehrenhaft verhält.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Bei Ausschluss endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss endgültig wird. Mit dem Ausschluss des Vorstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Sie erlöschen, wenn der Ausschluss endgültig ist.

c) durch Tod

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
- 2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten. Fördernden Mitgliedern, die einen einmaligen größeren Beitrag an den Verein gezahlt haben, kann der Vorstand zeitweise oder für immer die Zahlung der laufenden Beiträge erlassen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 3. Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereinsschulden haben die Mitglieder nicht persönlich aufzukommen.

§5 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis gilt:

Der 2. Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, nur dann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Kassenwart ist nur berechtigt und verpflichtet, den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur zu vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§6 Mitgliederversammlung

- 1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn unter Angabe der Tagesordnung der Vorstand des Vereins oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich fordern.
- 2. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand schriftlich an alle Vereinsmitglieder durch Verteilen von Rundschreiben. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Tageszeitung erfolgen. Die Einladungen sind rechtzeitig, wenn spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung die Rundschreiben abgehen oder die Nachricht in dem oben bezeichneten Blatt veröffentlicht ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden.
- 3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des neuen Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern-Wiederwahl ist möglich -,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Entscheidung über eingereichte Anträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins.
- 4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge und Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit erfordert. Bei der Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins eine Stimme.

Die Anträge und Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Angelegenheiten. Er ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 4 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandssitzung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden oder den Schriftführer. Über Beschlüsse des Vorstandes ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Wiederwahl ist möglich.

- 3. Die Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle von dem 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet.
- 4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§9 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Münder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule Eimbeckhausen zu verwenden hat. Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Eimbeckhausen, den 07.02.2013